

„Viel Wirbel um das EU-Weinbezeichnungsrecht“

Dr. Rudolf Nickenig, Generalsekretär des Deutschen Weinbauverbandes

Durch die neue EG-Weinmarktorganisation, die im Amtsblatt der EU Nr. L 148 vom 6. Juni 2008 als Verordnung (EG) Nr. 479/2008 veröffentlicht wurde, wird das EU-Weinbezeichnungsrecht wesentliche Änderungen erfahren. Das neue EU-Weinbezeichnungsrecht soll zum 1. August 2009 in Kraft treten.

Wesentliche Änderungen des EU-Weinbezeichnungsrechts

Die bisherige Klassifizierung der EU-Weine in Qualitätswein und Tafelwein wird künftig aufgehoben. Das bisherige System wird ersetzt durch eine Differenzierung der Weine in Weine mit geschützten Ursprungsbezeichnungen bzw. geschützten geographischen Angaben und Weinen ohne geschützte Herkunftsangaben.

Die Ursprungsbezeichnung wird wie folgt definiert:

Name einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes zur Bezeichnung eines Erzeugnisses, das folgende Anforderungen erfüllt:

- Seine Güte oder Eigenschaften verdankt es überwiegend oder ausschließlich den geographischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen u. menschlichen Einflüsse;
- die Weintrauben, aus denen es gewonnen wurde, stammen zu 100 % aus diesem Gebiet;
- seine Herstellung erfolgt in diesem geographischen Gebiet (Durchführungsbestimmungen können die Herstellung in einem in der Nähe belegenen Gebiet vorsehen)
- es wurde aus Rebsorten der Art *Vitis vinifera* gewonnen.

Die geographische Angabe wird wie folgt definiert:

Name einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes zur Bezeichnung eines Erzeugnisses, das folgende Anforderungen erfüllt:

- Es hat eine bestimmte Güte, ein bestimmtes Ansehen oder andere Eigenschaften, die sich aus diesem geographischen Ursprung ergeben;
- mindestens 85 % der zu seiner Herstellung verwendeten Trauben stammen ausschließlich aus diesem geographischen Gebiet;
- seine Herstellung erfolgt in diesem geographischen Gebiet (Ausnahme: Gebiet in der Nähe)
- es wurde aus Rebsorten gewonnen, die zu *Vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen *Vitis vinifera* und anderen Sorten der Gattung *Vitis* zählen.

Die **Anerkennung** als Ursprungsbezeichnung oder geographische Angabe erfolgt in einem bürokratischen **Verwaltungsverfahren**, zunächst auf nationaler Ebene und endet mit Aufnahme des Namens in ein EU-Register. Dieses Verfahren erfolgt in Anlehnung an die EU-Verordnung Nr. 510/2006 zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln. Von dem Anwendungsbereich dieser Verordnung sind Wein und Spirituosen ausdrücklich ausgenommen.

Produktspezifikation

Für jede Bezeichnung muss eine sog. **Produktspezifikation** erstellt werden, die mindestens folgendes umfasst: den zu schützenden Namen; bei Weinen mit **Ursprungsbezeichnung** eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen und organoleptischen Eigenschaften, bei Weinen mit **geographischer Angabe** eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen Eigenschaften sowie eine Bewertung oder die Angabe ihrer organoleptischen Eigenschaften; ggf. die spezifischen önologischen Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung; die Abgrenzung des betreffenden geographischen Gebiets; den Hektarhöchstertag; eine Angabe der Keltertraubenrebsorte/n, aus der/denen der

Wein/die Weine gewonnen wurden; Angaben, aus denen sich der Zusammenhang zwischen den besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses und dem geographischen Gebiet ergibt; geltende Anforderungen gemäß gemeinschaftlicher oder nationaler Rechtsvorschriften; den Namen u. Anschrift der Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben.

Antragsteller für eine Ursprungsbezeichnung oder geographische Angabe kann jede interessierte Gruppe von Erzeugern oder in Einzelfällen ein Einzelerzeuger sein, wobei die Erzeuger den Schutz nur für von ihnen erzeugte Weine beantragen dürfen.

Kontrolle

In der EG-Weinmarktorganisation (Artikel 48 der VO Nr. 479/2008) ist hinsichtlich der **geschützten Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben eine jährliche Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation** während der Erzeugung und während oder nach der Abfüllung des Weines vorgesehen. Diese Prüfungen sind entweder von staatlichen Behörden oder privaten Produktzertifizierungsstellen durchzuführen. Gemäß dem Entwurf der KOM-Durchführungsverordnung soll die durch eine zuständige Kontrollstelle durchgeführte **jährliche Überprüfung** folgendes umfassen:

- für Weine, die eine Ursprungsbezeichnung tragen (Qualitäts-/Prädikatsweine), eine analytische und organoleptische Überprüfung;
- für Weine mit geschützter geographischer Angabe (Landweine) entweder nur eine analytische Prüfung oder eine analytische und organoleptische Prüfung;

und

- eine Überprüfung der im Lastenheft aufgeführten Bedingungen.

Diese jährliche Kontrolle kann entweder durch

- zufällige Überprüfungen auf der Grundlage einer Risikoanalyse,
- Stichprobenkontrolle oder
- systematisch

durchgeführt werden.

Ein Novum ist, dass die Kosten der Kontrolle zukünftig auf die Wirtschaft verlagert werden. Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geographische Angaben genießen weltweiten Schutz vor missbräuchlicher Verwendung.

Möglichkeit zum Erhalt des deutschen Bezeichnungssystems

Die Absicherung und der Erhalt des deutschen Qualitäts- und Bezeichnungssystems war im Zuge der Beratungen der Reform der EG-Weinmarktorganisation von Bund, Ländern und der Weinwirtschaft zu den wichtigsten Bedingungen erklärt worden, um dem Reformpaket zustimmen zu können.

Auf Grundlage der neuen EG-Weinmarktorganisation und der zurzeit beratenen Durchführungsverordnung wird der Erhalt des deutschen Qualitätsweinsystems durch die Anerkennung von traditionellen Begriffen gewährleistet.

Der „**traditionelle Begriff**“ wird definiert als ein traditionell in den Mitgliedstaaten verwendeter Namen für Erzeugnisse um

- anzuzeigen, dass das Erzeugnis eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder geographische Angabe nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften hat;

- die Erzeugungs- oder Reifungsmethode oder die Qualität und die Farbe des Erzeugnisses mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe sowie die Art des Ortes oder ein besonderes geschichtliches Ereignis im Zusammenhang mit diesen Weinen zu bezeichnen.

Traditionelle Begriffe werden gemäß dem Verwaltungsausschuss-Verfahren anerkannt, definiert und geschützt.

Die bisherigen für Deutschland festgelegten sog. **spezifischen traditionellen Begriffe**

- Qualitätswein
- Prädikatswein, ergänzt um die Prädikate Kabinett, Spätlese, Auslese, Beeren-, Trockenbeereauslese und Eiswein

könnten also alle als Ersatz für die Angabe einer geschützten Ursprungsbezeichnung weiter verwendet werden, sofern sie die vorgenannten Anforderungen an die Definition einer Ursprungsbezeichnung erfüllen.

Die Namen der deutschen Qualitätsweinbaugebiete und die Namen der Landweingebiete werden automatisch im Rahmen der EG-Weinmarktorganisation geschützt. Entsprechende Produktspezifikationen sind der EU-Kommission bis zum 31. Dezember 2011 nachzureichen.

Rebsorten- und Jahrgangsweine ohne geschützte Herkunftsangabe

Eine weitere wesentliche Änderung des neuen EU-Weinbezeichnungsrechts liegt darin, dass künftig **Weine ohne nähere Herkunftsangaben** in der Etikettierung die Angabe von **Rebsorte und Jahrgang** tragen dürfen. Deutscherseits wurde diese Liberalisierung des Bezeichnungsrechts nachdrücklich abgelehnt, die EU-Kommission bekam für diesen Vorschlag jedoch die Unterstützung von den Verbraucherländern und einigen sehr stark exportorientierten großen Erzeugerländern. Deutschland und Österreich konnten jedoch mit Unterstützung einiger osteuropäischer Länder zumindest erreichen, dass diese Liberalisierung an Voraussetzungen gebunden wird, um Missbrauch und Irreführung einzudämmen. So werden die Mitgliedstaaten zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften verpflichtet, die sicherstellen, dass Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahren zur Gewährleistung der Richtigkeit der betreffenden Rebsorten-/Jahrgangsangaben bestehen. In begrenztem Umfang können die Mitgliedstaaten für in ihrem Gebiet hergestellte Weine ohne Herkunftsangaben die Verwendung bestimmter Rebsorten verbieten, insbesondere wenn eine Verwechslungsgefahr auf den wahren Ursprung des Weins bestehen kann oder entsprechende Kontrollen nicht kosteneffizient durchzuführen wären, da die betreffende Rebsorte in dem Mitgliedstaat nur einen sehr kleinen Teil des Weinbaus ausmacht. Für die wichtigsten deutschen Rebsorten besteht damit keine Möglichkeit, die Verwendung für Weine ohne geschützte Herkunft zu verbieten.

Für **Weine ohne geschützte Herkunftsangabe**, die künftig Rebsorten- und Jahrgangsangaben tragen dürfen, gilt es, sich über die Ausgestaltung der erforderlichen Kontroll- und Zertifizierungsregelungen zu verständigen.

Zwischen Kontinuität und Änderungen

Das EU-Weinbezeichnungsrecht wird auch zukünftig von dem sog. **Missbrauchsprinzip** bestimmt. Wie bisher auch besteht die Dreiteilung **obligatorische Angaben, geregelte fakultative Angaben** und **andere fakultative Angaben**.

Wie bisher ist die Verwendung einer **näheren geographischen Herkunftsangabe** neben dem Namen des Anbaugebietes (Ursprungsbezeichnung) möglich, sofern diese Angabe in die Weinbergsrolle eingetragen ist. Neu ist, dass die EU-Kommission ausdrücklich anerkannt hat,

dass für diese näheren Herkunftsangaben (ohne als Ursprungsbezeichnung/g.g.A eingetragen zu sein) **EU-weiter Schutz** gegenüber missbräuchlicher Verwendung besteht.

Unverkennbar ist jedoch das Brüsseler Bestreben, die **Spezifität des Weinbezeichnungsrechts** abzubauen und auch Weinbauerzeugnisse zunehmend dem horizontalen Lebensmittelkennzeichnungsrecht zu unterwerfen.

Nachdem die Brüsseler Beratungen über den Erlass einer Durchführungsverordnung zur GMO Wein mit Regelungen zum EU-Weinbezeichnungsrecht bereits weit fortgeschritten sind, wird eine **Beschlussfassung** des Verordnungstextes für Februar 2009 angestrebt.

Nationale Umsetzung

Nach der Verabschiedung der KOM-Verordnung zum Weinbezeichnungsrecht müssen die Vorgaben des neuen Rechtes über eine Änderung des Weingesetzes/der Weinverordnung in nationales Recht und ggf. noch Länderrecht umgesetzt werden. Da das neue EU-Weinbezeichnungsrecht bereits zum 1. August 2009 in Kraft tritt, ist die Weinwirtschaft gehalten, frühzeitig Vorstellungen über die vorzunehmende konkrete Umsetzung in das nationale Recht zu entwickeln. Betreffend die Verfahrensweise für die weiteren Beratungen hat sich der Deutsche Weinbauverband auf folgende Linie verständigt:

DWV-Grundsatzposition

Das Hauptaugenmerk muss zunächst dem Erhalt des derzeitigen deutschen Bezeichnungssystems mit einer 1:1-Umsetzung im neuen Recht gelten. Bei den Brüsseler Beratungen gilt es darauf hinzuwirken, dass die flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten, wie sie von den für das Weinbezeichnungsrecht zuständigen Beamten der EU-Kommission in einem Informationsgespräch im BMELV in Aussicht gestellt wurden, auch im Brüsseler Recht verankert werden.

Anschließend gilt es bei der Umsetzung des EU-Rechts in das nationale Recht über die Änderung des Weingesetzes und der Weinverordnung sich seitens des Berufsstandes darauf verständigen, welche Möglichkeiten des neuen Rechts in Deutschland in Anspruch genommen oder ausgeschlossen werden sollen. Diese Beratungen werden in der 1. Hälfte 2009 geführt.

Die Veröffentlichung der KOM-Verordnung zum Weinbezeichnungsrecht ist frühestens ab April/Mai 2009 zu erwarten. In dem verbleibenden Zeitraum bis zu ihrem Inkrafttreten am 1. August 2009 können bestenfalls Teilbereiche des neuen Rechts über Änderungen des Weingesetzes/der Weinverordnung national umgesetzt werden. Daher stellt sich die Frage, welche konkreten Rechtsfolgen diese Situation bezüglich der Anwendbarkeit des neuen Rechts nach sich zieht (wie z.B. Wegfall der Tafelweine und Einführung der neuen Kategorie der Weine ohne nähere Herkunfts- jedoch mit Rebsorten- und Jahrgangsangabe). Kann dann bereits ohne nationale Regelung die Angabe „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ verwendet werden oder kann es dann ohne Etablierung eines entsprechenden Kontrollsystems Rebsortenweine ohne nähere Herkunftsangabe geben? Nach unserer Auffassung kann dies weder gewollt noch möglich sein.

Um dem nationalen Gesetz- und Ordnungsgeber den notwendigen ausreichenden Zeitkorridor zur Umsetzung des EU-Rechts einzuräumen, verbleibt wohl nur die Möglichkeit, auf eine Verschiebung der Inkraftsetzung des neuen EU-Weinbezeichnungsrechts hinzuwirken.

Überleitungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 51 der VO Nr. 479/2008 (GMO Wein) sind für Deutschland **die Namen der 13 bestimmten Anbaugebiete sowie die Landweinnamen** automatisch nach dem neuen EU-Recht geschützt, wobei der EU-Kommission bis Ende 2011 entsprechende Produktspezifikationen bezüglich der geschützten Weinnamen zu übermitteln sind.

Aus unserer Sicht sollten die Namen der bestimmten Anbaugebiete als geschützte Ursprungsbezeichnungen und die Landweinnamen als geschützte geographische Angaben klassifiziert werden.

Hinweis: Für angereicherte Weine mit geschützter geographischer Angabe gelten die folgenden Alkoholhöchstgrenzen: Zone A: Weiß 11,5, Rot 12,0; Zone B: Weiß 12,0, Rot 12,5 % vol.

Wenn zum 1. August 2009 die Kategorie Tafelwein entfällt, werden auch die für Tafelwein in der Weinverordnung (§ 1) festgelegten Namen von Weinbaugebieten mit ihren Untergebieten (z. B. die Namen Rhein, Main, Neckar, Moseltal) gegenstandslos. Ein besonderes Interesse der Weinwirtschaft besteht insbesondere an dem Erhalt der Angabe „**Rhein**“. In der Weinwirtschaft bestehen unterschiedliche Auffassungen über den künftigen geographischen Bezug dieser Angabe.

Als denkbare Alternativen werden genannt: die **Schaffung eines übergebietlichen Landweingebietes** oder die Bildung eines **größeren Qualitätsweingebietes** unter Einbeziehung der bestimmten Anbaugebiete Rheinhessen und Nahe (und ggf. Pfalz). Mehrheitlich wird wohl die erste Alternative befürwortet, da nur so eine direkte Anschluss-Lösung für die wirtschaftlich bedeutsamen Weinexporte von Tafelweinen mit der Bezeichnung „Rhein“ (und z. T. anderen Tafelweingebietsbezeichnungen) gefunden werden kann.

Bei der Alternative Schaffung eines übergebietlichen Landweingebietes wird eine Aufgabe der bisherigen Vorgabe, dass Landweine ausschließlich in den Geschmacksrichtungen trocken und halbtrocken zugelassen sind, für notwendig erachtet.

Innerhalb der deutschen Weinwirtschaft besteht Einvernehmen darüber, dass auch zukünftig für alle in Deutschland erzeugten Weine (auch für Weine ohne nähere Herkunftsangabe) eine **Hektarhöchsttragsregelung** gelten muss. Wie bisher auch muss danach auf Länderebene über die Auswahl des Modells (Einwert- oder Stufenmodell) und über die Werte eine Einigung herbeigeführt werden.

Zukünftige Nutzung des neuen Bezeichnungsrechts - zu diskutierende Fragen

Klärungsbedarf besteht hinsichtlich der künftigen **Nutzung der neuen Bezeichnungen „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“** und **„Wein mit geschützter geographischen Angabe“**. Bekanntlich konnte in Brüssel erreicht werden, dass die traditionellen Begriffe Qualitäts- und Prädikatswein anstelle der Angabe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ weiterhin in der Etikettierung verwendet werden können. Hieraus resultieren im Wesentlichen folgende Fragestellungen:

- Soll künftig für Weine aus **bestehenden** Anbaugebieten weiterhin neben der Angabe des Anbaugebietes die Verwendung der Begriffe „Qualitäts-wein/Prädikatswein“ verbindlich vorgeschrieben und die Verwendung der Begriffe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geographische Angabe“ verboten werden?
- Soll die Angabe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ ab August 2009 auch für deutsche Qualitäts- und Prädikatsweine vorgeschrieben werden, wie etwa „Baden Wein mit

geschützter Ursprungsbezeichnung“? Wenn ja, soll dann zusätzlich noch fakultativ die Angabe „Qualitätswein/Prädikatswein“ möglich sein?

- Soll ab August 2009 wahlweise die Angabe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder die Angabe „Qualitätswein/Prädikatswein“ zugelassen werden?
- Sollen Weine aus neuen Ursprungsgebieten zwingend die Bezeichnung „geschützte Ursprungsbezeichnung“ tragen oder sollten auch bei diesen neuen Weintypen ausschließlich oder zusätzlich die Begriffe „Qualitätswein/Prädikatswein“ auf dem Etikett erscheinen? Diese Frage stellt sich, wenn nach dem **neuen Antragsverfahren** „geschützte Ursprungsbezeichnungen/g.g.A.“ zugelassen werden.

Zu der **Verwendung näherer Herkunftsangaben** stellen sich folgende Fragen:

- Soll die Verwendung der im Weingesetz für Qualitätswein b.A. geregelten geographischen Bezeichnungen (die Namen von in die Weinbergrolle eingetragenen Lagen und Bereichen, die Namen von Gemeinden und Ortsteilen) den bisherigen Qualitäts/Prädikatsweinen vorbehalten bleiben und für neue Ursprungsweine ausschließlich neue geographische Bezeichnungen geschaffen werden?
- Sollen die neuen Ursprungsweine ausschließlich die bisherigen im Weingesetz geregelten Herkunftsangaben verwenden dürfen, wobei im Falle der Verwendung eines solchen Namens für Ursprungswein dieser Name dann nicht mehr für die bisherigen Qualitäts-/Prädikatsweine verwendet werden dürfte?

Traditionelle Begriffe

Gemäß Anhang III der geltenden KOM-Bezeichnungsverordnung 753/2002 sind für Deutschland folgende Angaben als sog. „ergänzende traditionelle Begriffe“ geschützt: Affentaler; Badisch Rotgold; Ehrentrudis; Hock; Klassic/Classic; Liebfrau(en)milch; Riesling-Hochgewächs; Schillerwein; Weißherbst und Winzersekt.

Von deutscher Seite aus sollten wir uns dafür einsetzen, dass diese Liste, ergänzt um den Begriff „Federweißer“, vollständig in die neue EU-Verordnung übertragen wird.

Zudem stellt sich die Frage: Soll die Verwendung dieser Begriffe ausschließlich den bisherigen Qualitäts-/Prädikatsweinen vorbehalten werden oder auch für neu geschaffene Ursprungsweine zugelassen werden?

Schließlich ist eine Meinungsbildung bezüglich der an das Antragsverfahren für die **Zulassung von Ursprungsbezeichnungen/g.g.A.** zu stellenden Anforderungen durchzuführen. Hier sollten wir uns dafür einsetzen, dass die Etablierung eines entsprechenden Antragsverfahrens im Weingesetz und damit auf Ebene der Agrarschiene geregelt wird.

Hinweis: Die Zuständigkeit für die Eintragung von Ursprungsbezeichnungen/g.g.A. gemäß der VO (EG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel liegt beim Deutschen Patentamt und untersteht somit dem Verantwortungsbereich des Bundesjustizministeriums.

Zusammenfassung:

1. Die Reform der EG-Weinmarktorganisation hat ein neues EU-Weinbezeichnungsrecht geschaffen, das sehr viel stärker als bisher durch horizontale Regelungen beeinflusst ist.
2. Das deutsche Qualitäts- und Bezeichnungssystem kann weitgehend erhalten werden.
Vordringliche Aufgabe der nationalen Umsetzung des neuen EU-Weinbezeichnungsrechts muss sein, trotz der Veränderungen der EU-Rechtsgrundlage eine reibungslose Fortsetzung unserer bewährten Bezeichnungen zu gewährleisten und gleichzeitig für zukünftige Änderungen nichts zu verbauen. Durch den Wegfall der Kategorie der Tafelweine ist eine Lösung für die im Export bedeutsamen Tafelweine mit der Bezeichnung „Rhein“ oder ähnlichen Herkunftsangaben zu finden. Diese Themen sind vordringlich für eine Novellierung des deutschen Weinrechts.
3. Der von der EU vorgegebene Zeitrahmen für die nationale Umsetzung ist unzumutbar. Der DWV empfiehlt der Bundesregierung, eine Verlängerung der Frist für die nationale Umsetzung in Brüssel einzufordern.
4. Die Möglichkeiten des neuen EU-Weinbezeichnungsrechts für eine Fortentwicklung des deutschen Qualitäts- und Bezeichnungssystems sollten in Ruhe im Jahre 2009 diskutiert und für eine zweite Novellierung der deutschen Rechtsvorschriften vorgesehen werden.